

Elternbeitragsordnung des Archimedes Kinderhauses zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in einer Kindertagesstätte des Trägers Archimedes Schulträger gUG werden entsprechend § 90 SGB VIII i. V. m. § 17 KitaG des Landes Brandenburg und auf Grundlage dieser Elternbeitragsordnung Kostenbeiträge erhoben.

§ 2 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft der Archimedes Schulträger gUG befindet, werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zu entrichten.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger.
- (4) Für Hortkinder ist an schulfreien Tagen sowie in den Ferien eine zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus möglich (Ganztagsbetreuung).
- (5) Für Kinder, für die nur eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Gastkindbetreuung abzuschließen.

§ 3 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt und endet mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeitraum.
- (2) Es wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der/des Personensorgeberechtigten für die Kinder im Rahmen der Mindestbetreuungszeit angeboten. Für die Eingewöhnungszeit wird der halbe Betrag als Kostenbeitrag berechnet.

- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Betrag als Kostenbeitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Betrag als Kostenbeitrag berechnet.
- (4) Der Kostenbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Im Folgemonat wird der Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz erhoben. Dies gilt auch, wenn das Kind in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (5) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (6) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kindertageseinrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Beitragspflicht.
- (7) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger. Urlaub ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 5 Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Kostenbeiträge sind:
 - der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - die jeweils erforderliche Betreuungsform
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das maßgebliche Einkommen der Eltern des der Leistung vorangegangenen Kalenderjahres
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes
- (2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Die Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder ist damit erfüllt, dass das Kindergeld bei der Einkommensermittlung nicht mitgerechnet wird.
- (3) Für Hortkinder, die an schulfreien Tagen und in den Ferien eine zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus benötigen, wird zusätzlich zum Kostenbeitrag eine Ferienpauschale pro angemeldete Stunde erhoben.
- (4) Für Ferien- und Gastkinder (max. 4 Wochen pro Kalenderjahr) wird der Kostenbeitrag als Pauschalbetrag pro angemeldete Stunde für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit erhoben.
- (5) Für Kinder, die Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, wird ein monatlicher Kostenbeitrag als Pauschalbetrag für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit erhoben.
- (6) Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeiträge wird per Betreuungsgeldberechnung festgesetzt.
- (7) Die Höhe der Kostenbeiträge ist der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Elternbeitragsordnung.

§ 6 Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Woche	bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Woche	bis 4 h/Tag bzw. 20 h/Woche
bis 8 h/Tag bzw. 40 h/Woche	bis 8 h/Tag bzw. 40 h/Woche	über 4 h/Tag bzw. 20 h/Woche
bis 10 h/Tag bzw. 50 h/Woche	bis 10 h/ Tag bzw. 50 h/Woche	

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Wochenbetreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 7 Einkommen

(1) Das maßgebliche Einkommen wird auf der Grundlage von § 3 KitaBBV ermittelt. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert in dem der Leistung vorangegangenen Kalenderjahr. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 EUR bzw. 150 EUR, das Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente), das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz unberücksichtigt. Daraus ergibt sich ein Gesamtbrutto-Jahreseinkommen.

(2) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend seines Einkommens erhoben. Sollten die Elternteile keine Aufteilung des Beitrages wünschen, wird der gesamte Beitrag einem Personensorgeberechtigtem zugeordnet.

(4) Das für den Kostenbeitrag maßgebliche Einkommen wird weiter wie folgt berechnet:

- a) Vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen wird ein pauschaler Abzug von 30 v. H. für Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person vorgenommen. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, werden sie abgezogen, wenn die Gesamtheit der Belastungen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird.
- b) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, vom Einkommen abgezogen.

- c) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird der Unterhaltsvorschussbetrag der jeweiligen Altersstufe nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der aktuell gültigen Fassung hinzugerechnet.

§ 8 Erklärung zum Elterneinkommen

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind u.a.:
- Einkommenssteuerbescheid
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise.
- (2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.
- (3) Bei der Neuaufnahme eines Kindes ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise die Erklärung zum Elterneinkommen spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben. Die Festsetzung des Kostenbeitrags kann mit Einverständnis der Eltern auf der Grundlage der aktuellen monatlichen Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes erfolgen.
- (4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- (5) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Kostenbeitrag, wird der so errechnete Kostenbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.
- (6) Ändert sich das Einkommen im Laufe des Kalenderjahres der Leistung, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 der Elternbeitragsordnung unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich aus dem Nachweis ein höherer bzw. ein niedrigerer Kostenbeitrag, wird der so errechnete Kostenbeitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt.

§ 9 Essengeld

- (1) Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein pauschaler Zuschuss entsprechend den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
- (2) Die Höhe des Essengeldes ist in der Anlage geregelt und wird monatlich erhoben.

§ 10 Fälligkeit der Kostenbeiträge/Essengeld

- (1) Kostenbeiträge und Essengeld sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzug per SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Für die Betreuung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser Elternbeitragsordnung ist die Zahlung nach Rechnungslegung fällig.

§ 11 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme/Beitragsbefreiung

- (1) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Für Kinder, die Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, wird der monatliche Kostenbeitrag gemäß Anlage vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

Beitragsbefreit sind u. a.:

- Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden (§ 17a Absatz 1 bis 3 KitaG)
- Kostenbeitragspflichtige, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 KitaBBV ein Beitrag nicht zuzumuten ist
 - Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
 - Bezug von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
 - Bezug von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - Bezug von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - das Haushaltsnettoeinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

Für die Beitragsbefreiung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

§ 12 Zwangsverfahren

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung für 2 Monate nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch den Träger fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Rückständige Kostenbeiträge und Essengeldzahlungen werden im gerichtlichen Mahnverfahren eingezogen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
- (2) Im Betreuungsvertrag werden die Personensorgeberechtigten über ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO informiert.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Elternbeitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft, die bisherige Elternbeitragsordnung tritt damit außer Kraft.

....., den

.....
Unterschrift

Anlagen

1. Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Kostenbeitrags

Krippe: 0 - vollendetes 3. Lebensjahr

	<u>Krippe: 0 - vollendetes 3. Lebensjahr</u>		<u>Kindergarten: 3. Lebensjahr bis Schule</u>	
		Maximalbeitrag		Maximalbeitrag
<u>bis 6h</u>	Beitrag = $1,6 \times 10^{-7} \times \text{Einkommen}^2 - 0,0072 \times \text{Einkommen} + 80$	215,00 €	Beitrag = $1,6 \times 10^{-7} \times \text{Einkommen}^2 - 0,0072 \times \text{Einkommen} + 72$	180,00 €
<u>bis 8h</u>	Beitrag = $2 \times 10^{-7} \times \text{Einkommen}^2 - 0,009 \times \text{Einkommen} + 100$	235,00 €	Beitrag = $2 \times 10^{-7} \times \text{Einkommen}^2 - 0,009 \times \text{Einkommen} + 90$	195,00 €
<u>bis 10h</u>	Beitrag = $2,4 \times 10^{-7} \times \text{Einkommen}^2 - 0,0108 \times \text{Einkommen} + 120$	255,00 €	Beitrag = $2,4 \times 10^{-7} \times \text{Einkommen}^2 - 0,0108 \times \text{Einkommen} + 108$	205,00 €

Hortbetreuung: Beitrag = $1 \times 10^{-7} \times \text{Einkommen}^2 - 0,0075 \times \text{Einkommen} + 180$, maximal: 150,00 €

dabei gelten die Begrenzungen gemäß § 51 II – 6 KitaG

Der Elternbeitrag reduziert sich für Geschwister, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen um 50 % für das zweite Kind und um 75 % für das dritte Kind und jedes weitere Kind.

2. Kostenbeitrag für Hortkinder in der Ferienzeit oder an schulfreien Tagen für die zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit

0,50 EUR/Std.

3. Kostenbeitrag für Ferien- und Gastkinder

7,00 EUR/Std. für Krippenkind

4,00 EUR/Std. für Kindergartenkind

3,50 EUR/Std. für Hortkind

4. Essengeld

Krippen- und Kindergartenkinder

Für das Mittagessen ist ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 2,50 EUR/Essenstag zu zahlen.

Hortkinder in den Ferien und an schulfreien Tagen

Die Essenversorgung und Abrechnung erfolgt nach der Schulgeldregelung.